4178 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes und Vermögensteuer getroffen werden und das Pensionskassengesetz geändert wird, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabegesetz - NoVAG 1991), weiters das Kraftfahrgesetz 1967, das Bundesbehindertengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, Schaumweinsteuergesetz 1960 und das Biersteuergesetz 1977 geändert werden und mit dem der Zeitpunkt der Personenstands- und Betriebsaufnahme verschoben wird (Abgabenänderungsgesetz 1991);

a) Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 351 der Beilagen

Der Nationalrat hat anläßlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art I lautet die Z 1:

"1. In § 16 Abs. 1 Z 6 lit b und c entfallen die Monats-, Wochen- und Tagesbeträge. An die Stelle der bisher geltenden Jehresbeträge treten in gleichbleibender Reihenfolge folgende Beträge:

"20 km bis 40 km 4.800,- S jährlich

40 km bis 60 km 9.600,- S jährlich

über 60 km 14.400,- S jährlich

2 km bis 20 km 2.400,- S jährlich

20 km bis 40 km

9.600, Sjährlich

40 km bis 60 km

16.800,- S jährlich

über 60 km

24.000,- S jährlich.""

2. Im Art. II ist in der Z 2 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die kurzfristige, jedoch nicht länger als 21 Tage dauernde Vermietung."

3. Im Art. V tritt in § 1 Z 4 an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Es werden folgende Worte angefügt:

"weiters der Wegfall der Voraussetzungen für eine Stauerbefreiung nach § 3 Z 4."

- 4. Im Art. V wird in § 3 folgende Z 4 angefügt:
- "4. a) Vorgänge in den Fällen des § 1 Z 1 und 2 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen im Wege der Vergütung: Personen und Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz, BGBI Nr. 257/1976, über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften zur Entlastung von der Umsatzsteuer berechtigt sind, haben auch Anspruch auf eine Entlastung von der Normverbrauchsabgabe. Hinsichtlich des Verfahrens und der Bedingungen für die Entlastung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBI Nr. 257/1976.
- b) Vorgänge in den Fällen des § 1 Z 3 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen: Die Entlastung steht im Bereich völkerrechtlicher Privilegien Personen und Einrichtungen zu, soweit und solange eine Steuerbefreiung von der Einfuhrumsatzsteuer besteht."
- 5. Im Art. V lautet § 13 Abs. 2 letzter Satz:

"Von der Meldepflicht sind Vorführkraftfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die unter § 3 Z 4 lit b fallen, ausgenommen."

b) Druckfehlerberichtigung gegenüber dem Gesetzentwurf in 351 der Beilagen

Der Nationalrat hat anläßlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Druckfehlerberichtigung beschlossen:

In Artikel VIII hat der Schilling-Betrag in Ziffer 6 betreffend § 3 Absatz 5 des Mineralölsteuergesetzes 1981 nicht "57 S" sondern richtigerweise "20 S" zu lauten.